

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 64 "Kurgebiet" (Bereich westlich des Itzelsteines zwischen Ackerstraße und Derkerstein)

Gemäß Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 23. 08. 1974, Az. VI B 3-56.01.91 - über die staatliche Anerkennung als Luftkurort ist die Stadt Brilon gehalten, für das anerkannte Kurgebiet flächendeckende Bebauungspläne aufzustellen. Seit Inkrafttreten der Kurortverordnung NW vom 20. 04. 1978 sind diese Planaufstellungen zwingend geworden.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. 02. 1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Brilon.

Der Bebauungsplan ist ein sog. einfacher Bebauungsplan, der die Anforderungen nach § 30 BBauG nicht erfüllt. Der Plan dient lediglich der Sicherung der im Kurgebiet zulässigen Art der Bebauung. Bei der Beurteilung von Bauanträgen ist auch zukünftig der § 34 des BBauG hilfsweise heranzuziehen.

Darüber hinaus ist die in Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Brilon zu beachten.

Die Zulässigkeit der Bebauung richtete sich bis zum 31. 12. 1976 nach dem Baunutzungsplan zur VO über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Brilon vom 3. 06. 1961. Nach Außerkrafttreten dieser VO erfolgte die Bebauung nach § 34 BBauG.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mit dem Verkehrsdezernat beim Regierungspräsidenten in Arnsberg sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits vorbesprochen worden. Einzige Aufgabe dieser Bebauungspläne ist die Sicherung des Kurgebietes.

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist vorhanden durch das bestehende Leitungsnetz des städtischen Wasserwerkes Brilon. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist bereits durch das Netz der VEW ausgebaut. Die Abwasserbeseitigung ist vorhanden durch bestehende Zentralkanalisation.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch ausgebaute Stadtstraßen gegeben. Die Differenzierung zwischen Gehweg- und Fahrbahnflächen wird im weiteren Verfahren dargestellt. Eine Absprache hierfür hat bereits mit dem Verkehrsdezernat beim Regierungspräsidenten stattgefunden. Neue Verkehrsflächen werden nicht erforderlich. Der gesamte Planbereich ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Festsetzung der Geschosse sowie der Geschosflächenzahl ist nicht erfolgt und richtet sich bei zukünftigen Bauvorhaben nach der vorhandenen Umgebungsbebauung. Im Südosten des Plangebietes ist ein öffentlicher Parkplatz ausgewiesen, der den Besucherverkehr des angrenzenden Naherholungs- und Skigebietes dient. Die Planfeststellung entspricht dem rechtsverbindlichen F-Plan der Stadt Brilon und ist aufgrund der KOVO zwingend erforderlich im Sinne von § 8 Abs. 4 Bundesbaugesetz.

Brilon, den 30. 4. 1981

Der Bürgermeister

